



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen)  
– Auszug aus Drucksache 18/7217 –**

**Frage Nummer 11  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Stephanie  
Schuhknecht**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Aufgrund der Ankündigung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, dass Asylbewerberinnen und -bewerber zeitlich beschränkt eine Arbeitserlaubnis für Erntehelfer-Tätigkeiten in der Landwirtschaft erteilt werden soll, aus der aber keine Bleibeperspektive entsteht, frage ich die Staatsregierung, wie sie rechtfertigt, dass nun abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber – die teilweise seit Jahren keine Arbeitserlaubnis bekommen haben – nun für diesen einen Sonderfall eine solche bekommen sollen, obwohl gerade in Zeiten der Corona-Pandemie im Gesundheits- und Pflegebereich akuter Mangel an Hilfskräften herrscht und auch sonst in der freien Wirtschaft ungelernte Hilfskräfte händeringend gesucht werden, hierfür aber keine Ausnahmen gemacht werden, wie zukünftig mit der Erteilung von Beschäftigungsduldungen oder anderen Aufenthaltstiteln umgegangen wird, die an Fristen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gebunden sind und Asylbewerberinnen und -bewerber diese Fristen nur aufgrund einer zeitweisen Erntehelfertätigkeit erreichen würden und wie mit der Befristung der Arbeitserlaubnisse für Erntehelfer verfahren wird, wenn Asylbewerberinnen und -bewerber aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ihre Beschäftigung verlieren und nun im Erntehelfer-Bereich tätig werden und dort ggf. eine Anschlussbeschäftigung im jeweiligen Betrieb möglich wäre?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Aufgrund der Corona-Krise haben viele Landwirte aktuell die Sorge, dass für Aussaaten und Ernte nicht genügend ausländische Saisonarbeitskräfte nach Deutschland kommen. Vor diesem Hintergrund wurden mit Vollzugshinweisen vom 24.03.2020 die gesetzlichen Spielräume im Sinne einer Erteilung von entsprechenden Beschäftigungserlaubnissen genutzt: Dort, wo über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Asylbewerberinnen und -bewerber oder Geduldete im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde entschieden wird, ist

die Aufnahme einer Tätigkeit als Erntehelferin bzw. Erntehelfer als gewichtiger positiver Ermessensaspekt bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Ähnliches gilt im Übrigen schon lange bei anderen Tätigkeiten, die ebenso im öffentlichen Interesse stehen. So wurde bereits am 04.03.2019 durch entsprechende Vollzugshinweise geregelt, dass die beabsichtigte Aufnahme einer Beschäftigung oder qualifizierten Berufsausbildung in einem Beruf mit besonderem Fachkräftemangel, insbesondere in den Pflegeberufen, auf Grund des hier bestehenden besonderen öffentlichen Interesses als positiver Ermessensaspekt bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Asylbewerberinnen und -bewerber und Geduldete zu berücksichtigen ist.

Die Frage nach einer Berücksichtigung einer Beschäftigung als Erntehelferin bzw. -helfer stellt sich im Rahmen der Erteilung einer Beschäftigungsduldung in der Regel nicht. Die Beschäftigungsduldung setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller mindestens 18 Monate einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist. Da die Erntehelfertätigkeit in der Regel eine geringfügige Beschäftigung darstellt, die nicht sozialversicherungspflichtig ist, erfüllt eine Erntehelfertätigkeit diese gesetzliche Voraussetzung einer Beschäftigungsduldung nicht.

Die Beschäftigungserlaubnis für eine Tätigkeit als Erntehelferin bzw. -helfer ist regelmäßig befristet und an diese gebunden und erlischt spätestens mit dem Ende der Erntehelfertätigkeit. Die Verknüpfung mit einer konkreten Beschäftigung gilt im Übrigen gleichermaßen für alle Beschäftigungserlaubnisse, d. h. die Beschäftigungserlaubnis erlischt mit dem Ende der erlaubten Beschäftigung, z. B. bei Kündigung. Erlischt eine Beschäftigungserlaubnis und wird von der Asylbewerberin bzw. vom Asylbewerber ein erneuter Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gestellt, hat dies eine erneute Ermessensabwägung zur Folge. Die Beschäftigungserlaubnis soll erneut erteilt werden, wenn im Vergleich zur Sachverhaltslage bei der – ja positiven Vorentscheidung – keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte hinzugetreten sind bzw. sofern sie durch neu hinzugetretene positive Ermessensaspekte aufgewogen werden.